

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 13 (1868)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

88

Schweizerische Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

XIII. Jahrg.

Samstag den 18. Juli 1868.

N. 29.

Erscheint jeden Samstag. — Abonnementspreis: jährlich 3 Fr. 20 Rpf. franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 10 Rpf. (3 Fr. oder 1 Sgr.) — Einsendungen für die Redaktion sind an den Seminardirektor Kettiger in Aarburg, Kt. Aargau, Anzeigen an den Verleger, J. Huber in Frauenfeld, zu adressiren.

Die thurgauische Kantonal-Lehrerkonferenz,

welche am 2. Juni in Frauenfeld stattfand, hatte sich, abgesehen von den regelmässig wiederkehrenden und einigen untergeordneten Traktanden, vorzugsweise mit der Frage zu beschäftigen, welche Schritte im Hinblick auf die in Angriff genommene Revision unserer kantonalen Verfassung nothwendig oder wünschbar erscheinen.

Als es sich im verschossenen Winter darum handelte, nach dem Vorgang von Zürich auch im Thurgau die Revisionsbewegung in Gang zu bringen, wurde auch das Schulwesen in der Presse und in einzelnen Versammlungen einer Besprechung unterworfen. Als Verbesserungen wurden insbesondere die Abschaffung des Erziehungsrathes und die Einführung der Erneuerungswahlen in Vorschlag gebracht. Einzelne Stimmen redeten auch von der Einführung einer Schulsynode und von Erweiterung der Rechte des Lehrers. „Stimmen aus dem Lehrerstande“ ließen sich in dem Hauptorgan unserer Revisionspartei vernehmen und konnten die Meinung hervorrufen, als ob ein großer Theil, wo nicht die Majorität der Lehrerschaft die neuen Vorschläge mit Freuden begrüsse und namentlich von der Beseitigung des Erziehungsrathes ein neues Heil für die Zukunft erwarte. Es war nothwendig, daß die Lehrerschaft Gelegenheit erhalte, ihrer wirklichen Ueberzeugung Ausdruck zu geben. Nachdem die Angelegenheit in Spezial- und Bezirkskonferenzen vorberathen worden, trat auf den Wunsch der letztern die Kantonalkonferenz einige Wochen früher als gewöhnlich zu ihrer Jahresversammlung zusammen. Ein gründliches Referat sprach sich in sachlich gehaltener Grörterung gegen die Erneuerungswahlen, für Be-

behaltung einer besondern Erziehungsbehörde und für Beseitigung der die politischen Rechte des Lehrers beeinträchtigenden Gesetzesbestimmungen aus (Ausschluss von der Wahlbarkeit als Mitglieder des Grossen Rathes, des Schwurgerichtes und der Schulvorsichtschaft.) Nach einer einlässlich geführten Diskussion, in welcher allerdings einige lieferre Differenzen zu Tage traten, pflichtete die Konferenz, an der über 250 Mitglieder Theil nahmen, theils einstimmig, theils mit einer an Einmuth grenzenden Mehrheit den Schlussoträgen des Referenten bei und beschloß, in einer sachbezüglichen Eingabe an den Verfassungsrath diesen Wünschen noch einen weitern beizufügen betreffend den „Ausbau der Volksschule.“

Gegen die periodischen Lehrerwahlen hat sich die Konferenz einstimmig ausgesprochen, und wenn beschlossen wurde, in der Eingabe an den Verfassungsrath diesen Punkt für einmal nicht zu berühren, so geschah es nur, weil er aus dem Revisionsprogramm wieder gestrichen worden und nach Erklärungen in unserm einflussreichsten politischen Blatt als dahin gefallen betrachtet werden dürste. Die thurgauischen Lehrer beanspruchen keine Lebenslänglichkeit ihrer Stellungen; sie räumen ohne Widerrede einer Gemeinde das Recht ein, einen Lehrer, der mit oder sogar ohne Schulz das Vertrauen der Mehrheit seiner Schulbürger eingebüßt, zu entfernen. Aber sie halten dafür, daß das Überfusungsrecht der Gemeinde, das hier seit zwei Jahrzehenden zu Recht besteht, diesem Zweck besser diene als die obligatorische Periodizität und immer noch mehr Schutz gewähre gegen Willkür und Leidenschaft. Sie fürchten von den Erneuerungswahlen nicht nur persönliche Nachtheile für die (namentlich ältern) Lehrer, sondern auch eine Beein-

träftigung ihres erzieherischen Einflusses und Anlaß zu unheilsamen Zerwürfnissen in den Gemeinden. Sie glauben, Lehrer, die sich speziell auf ihren Beruf vorzubereiten und sich strengen Prüfungen zu unterwerfen haben, seien in dieser Beziehung mit den Beamten durchaus nicht auf gleiche Linie zu stellen. Hoffen wir, daß diese Gründe auch von der Mehrheit unseres Verfassungsrathes und unseres Volkes gewürdiget werden! Begreiflich ist man hier sehr gespannt, welche Lösung diese Frage schließlich in Zürich finde. Mögen die zürcherischen Lehrer nicht vergessen, daß ihre Haltung in dieser Angelegenheit auch für andere Kantone entscheidend sein kann. Der „aufrichtige Freund der Schule“ aus Zürich hat in Nr. 27 d. Bl. ein Wort zur rechten Zeit gesprochen, das gewiß an manchen Orten freudig begrüßt wurde.

Nicht ganz die gleiche Einstimmigkeit zeigte sich in der Frage über Beibehaltung oder Abschaffung des Erziehungsrathes. Zwar erhob sich keine Stimme für das reine Direktorialsystem; einen Erziehungsrath wollte also im Grunde auch die Minorität. Aber sie stellte Anträge, welche wenigstens die Beibehaltung der bisherigen Form des Erziehungsrathes von vorn herein unmöglich gemacht hätten; sie mutete der Lehrerschaft zu, sich unbedingt für einen Erziehungsdirektor zu verwenden, welcher Mitglied des Regierungsrathes wäre und dem ein Kollegium mit geringeren Kompetenzen, als sie der bisherige Erziehungsrath besessen, an die Seite gegeben würde. Dazu fand die Majorität keine Veranlassung. Mit allen gegen 12 Stimmen erklärte sich die Konferenz einfach für Beibehaltung einer besondern Erziehungsbehörde, die nähere Organisation ganz dem Ermessen des Verfassungsrathes überlassend. Würde die bisherige Form beibehalten, so wäre damit allerdings den eigentlichen Wünschen der Mehrheit der Lehrer am besten entsprochen; sollte aber, was wohl die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Verfassungsrath im Sinne der Minorität vorgehen, so läßt sich wohl auch unter dieser neuen Form leben, und immerhin mit mehr Hoffnung auf gedeihliche Fortentwicklung des Schulwesens, als beim reinen Direktorialsystem, das überdies mit dem gegenwärtigen Lösungswort der „Demokratie“ nur schlecht harmoniert. Daß die Mehrheit sich nicht direkt für die neuen Vorschläge ausgesprochen, erklärt sich einfach aus der ziemlich unbestrittenen Thatsache, daß unter der bisherigen Organisation unser Schulwesen gut besorgt war und, wenigstens vom Standpunkt der

Schule aus, zwingende oder auch nur plausible Gründe zu einer Änderung nicht vorlagen. Man darf unbedenklich sagen, daß in den letzten Dezennien zur Hebung des thurgauischen Schulwesens im Verhältniß zu den vorhandenen Mitteln Grobes geleistet worden ist*) und daß der Erziehungsrath nicht nur einem wirklichen Fortschritt niemals hemmend in den Weg trat, sondern die meisten Verbesserungen anregte und beim Großen Rathe kräftigst befürwortete, überhaupt der Sache der Schule stets wohlwollende Unterstützung lieh. Aus diesem Grunde hielt es die Mehrheit der Lehrerschaft nicht für gerechtfertigt, von sich aus auf Änderung zu dringen und aus diesem Grunde pflichtete sie auch mit voller Überzeugung einer Anregung bei, dem gegenwärtigen Erziehungsrath und dessen Präsidenten, dem um unser Schulwesen vielverdienten Herrn Ständerath Häberlin, den Dank und die Anerkennung der Lehrerschaft auszusprechen.

Die übrigen Anträge betreffend Erweiterung der Rechte des Lehrers und Aufhebung der diesfalls noch bestehenden Schranken fanden begreiflich keinen Widerspruch. Auch einem weitern Ausbau der Volksschule zeigt sich die Lehrerschaft natürlich geneigt, doch hält sie die Frage über das Wie noch keineswegs für abgeschlossen. Wenn die von einem Redner befürwortete Einführung einer Schulsynode nicht stärker betont und nicht einmal als förmlicher Antrag zur Abstimmung gebracht wurde, so geschah es nicht, weil nun die „freisinnigen“ Lehrer im Kanton Zürich für Aufhebung der dortigen Lehrersynode plaidieren, sondern weil man in diesem Vorschlag kaum etwas mehr als eine Änderung des Namens erblicken konnte.

Die Konferenzverhandlungen hatten einen ruhigen, durchaus würdigen Verlauf genommen und Beweis gegeben von einer seltenen Einstimmigkeit der Lehrer. Um so auffallender war es, daß einige Zeit nachher ein Inserat diejenigen Lehrer zu einer Sonderver-

*) Beispielsweise sei nur erinnert an die Besoldungs erhöhungen in den Jahren 1853, 1859 und 1865, an die Vermehrung der Schulfundationen und an einige Ansätze im Budget aus den Jahren 1854 und 1866.

1854.	1866.
Fr. 18,375	37,800 Kantonschule.
8,400	11,400 Seminar.
14,200	21,400 Sekundarschulen.
4,000	27,500 Alterszulagen.
600	2,000 Wittwen- und Waisenstiftung.
750	1,500 Lehrerkonferenzen.
—	500 Fortbildungsfonds der Sekundarlehrer.
—	600 Turnfonds.
—	2,500 Fortbildungsschulen (Handwerker-).

sammlung zusammenrief, „welche mit den Beschlüssen der Konferenz nicht einverstanden wären.“ Mit Hülfe der Professoren der Kantonsschule, die sich sonst gewöhnlich blutwenig um die Lehrerkonferenzen bekümmerten, sollen dann 24 Mann zusammen gekommen sein, welche nun in einer Separateingabe an den Verfassungsrath die oben angeführte Minoritätsansicht über die Organisation des künftigen Erziehungsrathes zur Geltung bringen wollen, daneben aber auch andere Vorschläge machen, über welche in der Konferenz selber kein Wort gesprochen worden, wie z. B. die Wahl der Sekundarlehrer (warum nicht auch der Kantonsschullehrer?) durch das Volk. Ob das kollegialisch sei? Ob es sich rechtfertigen lasse, daß gerade eine derartige Frage gleichsam hinter'm Rücken der Kantonals- und Sekundarlehrerkonferenz und doch von einer „Lehrerversammlung“ in den Verfassungsrath hineingeworfen werde? Wir mögen dem Ehreitz der an der Spitze dieses Sonderbundes stehenden Herren volle Befriedigung gönnen, aber die Pfeife scheint uns doch etwas theuer erkauft. Uebrigens leben wir in einer etwas bewegten Zeit, die nicht durchweg mit dem gewöhnlichen Maßstab zu messen ist. Ruhigere Zeiten werden aber wiederkehren und manches Urtheil dürfte später etwas anders lauten. Bringt die Bierundzwanzig oder der Verfassungsrath wirkliche, reelle Fortschritte für unser Schulwesen, auch nur in dem Verhältniß, wie sie die letzten Dezennien gebracht, so wird ihnen Anerkennung und freudige Mitwirkung von Seite der gesammten Lehrerschaft nicht fehlen.

Abermals ein Stück Schulgeschichte aus der Heimat.

„Und stand es überall, wie hier.“
Herr Urian.

„Die Stadt Lenzburg in Hinsicht auf ihre politische, Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte, dargestellt aus den Urkunden des städtischen Archivs von J. Müller, Pfarrer in Rupperswyl.“ Lenzburg bei Hegner 1867.

Dieses Buch enthält über das ältere Schulwesen der Stadt Lenzburg folgende historische Notizen.

Wie es mit dem Schulwesen vor der Reformation bestellt war, ist aus den vorhandenen Alten nicht ersichtlich. Wahrscheinlich versahen die Stadtschreiber zugleich den Schuldienst, wenn überhaupt ein solcher zu versehen war. 1518 begegnen wir zum ersten

Mal einer Schulmeisterin, welche beschimpft worden. Nach der Reformation wurde aus den Mitteln der bisherigen Kaplanei eine Lateinschule errichtet. Neben derselben bestand eine deutsche Schule und eine von beiden wurde noch oft durch den Stadtschreiber versehen. So hat 1550 der Prädikant Gervasius Schuler einen Span mit dem Stadtschreiber und Schulmeister Rupprecht. Dieser will einen Knaben seiner Frau aus erster Ehe nicht in die Schule aufnehmen und im Korpus lehren, weil er kein Bürgerkind sei. Der Rath verfügt: „Wenn ein Bürger ein armes Kind aufnehme und auf seine Kosten erziehe, so soll es in die Schule aufgenommen werden.“ Auch 1563 ist der Stadtschreiber zugleich Schulmeister, denn er trägt in's Rathsprotokoll die Notiz ein: „Ist ab'graten, ich soll Hildebrand Härdi's Sun in der Schuel tapfer Schläg gen, daß er so freventlich übel geschworen.“ 1589 wird einem Adam Holziker gestattet, Schule zu halten, dann 1608 wieder mit der Bemerkung, er soll die Schüler nicht in die Ruthen schicken und daß sie den Lüten nüt g'schänden. Um 1614 treffen wir immer noch zwei Schulen, eine lateinische und eine deutsche. Der Rath verordnet bezüglich derselben, daß der Deutschschulmeister Holziker fremde Schüler annehmen dürfe, die Bürger sun und Döchtern aber nit in die dütche, sondern in lateinische Schul gan föllindt und wenn schon etliche in die dütche Schul gangen, soll man dieselben am Sonntag am Morgen zum Gesang vermögen, daß derselbe auch bester maßen ang'stellt werde.“ Später wird Bürgersöhnen der Eintritt in die deutsche Schule gestattet, aber den Gesang sollen sie an der lateinischen Schule besuchen. 1618 darf auch das benachbarte Dorf Hendschikon die Lenzburger Schulen benutzen gegen Entrichtung des gewöhnlichen Schulgeldes. Um diese Zeit wird auch schon einer Lehrgottent erwähnt, zu der die Eltern bei 3 Pfds. Buße ihre Kinder schicken sollen, weil es unsere gnädigen Herren so haben wollen. 1730 wird eine Margaritha Ringier als Lehrgotte erwählt. Sie erhält 4 Bzn. monatlich von jedem Kind, ihr Mann wird weggewiesen, „denn nicht er, sondern nur seine Frau sei angenommen.“ 1683 wurden wenigstens die größern Schüler nach Geschlechtern getrennt, eine untere deutsche Schule mit Knaben und Mädchen und eine obere deutsche Knaben- und „Meitlischule.“ 1728 wurde das Zusammensingen der „Meitli“ mit den Knaben an die Lateinschule als eine Unanständigkeit abgeschafft und 1736 die Knabenschule wegen Ueber-

völkerung in zwei Klassen getrennt. 1764 treffen wir eine Lateinschule mit 8 Schülern, eine Oberschule mit 36, eine mittlere mit 53, eine untere mit 69 und eine Kleinkinderschule an, für welche eine Stube gemietet wird — zusammen 166 Schüler ohne die Kleinkinderschule (1670 waren 228 Schul Kinder beim Umzug.) 1712 wird eine welsche Schule in einem Stübl ob der Mezg gehalten, welche der Rath begünstigte und unterstützte, dieweil die französische Sprache je länger je mehr praktizirt wird, wie bei jetzigem Krieg wohl zu ersehen. Er leistet 4 Alstr. Holz, wöchentlich 2 fl., wogegen jeder Schüler wöchentlich 5 Bzn. Schullohn zahlt. Sie scheint später wieder eingegangen zu sein, denn 1738 sucht eine Welsche um die Niederlassung nach, die Kinder Französisch lehren will. 1676 wird auch einer Nachtschule erwähnt. Gegen das Ende unserer Periode treffen wir eine vom Rath erwählte Schulkommission, welche die Examen abhält und über das Ergebnis derselben dem Rath Bericht erstattet.

Bezüglich des primitiven Zustandes der Lokale, der Schulen selbst und der Lehrer fehlt es nicht an Angaben. 1704 wird ein neugewählter Lehrer ermahnt, die Schulstube sauber zu halten und kein Gewerb oder Gespinst, wie gepflegt worden, darin zu treiben, sondern soll sich mit der hintern Wohnstube begnügen, nachdem 1701 dem Vorgänger bewilligt worden, für sich und seine blinde Frau ein Bett in die Schulstube auf der Mezg zu stellen. 1740 wird dagegen dem Lateinschulmeister nicht gestattet, einen Bettkasten in die Stube zu machen und 1743 wird decidirt erkannt, Betten und Bettkästen seien aus den Schulstuben wegzuschaffen, obwohl der Lateinschulmeister sich dagegen wehrte mit der Bemerkung, die Lehrgötter haben sie auch und es geschehe sonst Manches, das nicht anständig, z. B. stehe in der Kirche eine Orgel, die nicht dahin gehöre. 1738 wird geflagt, der Lehrer lasse die Kinder in der Schule reiten (Hans brechen).

In den Schulen scheint wie anderwärts, so auch in Lenzburg, das Prügeln in Blüte gestanden zu sein. 1660 wird der Schulmeister Friedrich Hartmann verklagt, er habe nach der Schule ein Mädchen unter den Armen aufgehängt in der hintern Kammer, seither sei es in Folge des Schreckens nie mehr gesund. Der Schulmeister läugnet. Das Chorgericht weist wegen Mangel an Beweis den Kläger zur Ruhe, mit dem Bemerk, man müsse die Sache dem lieben Gott

„befehlen.“ 1740 wird an die Mädchenschule eine Lehrerin gesetzt, da bei einer solchen mehr „Mittigkeit“ anzutreffen, als bei einer Mannsperson. 1765 wird der Schulmeister censurirt, weil er wider alle Anständigkeit mit den Kindern Späß treibe und sie mit Stöcken statt mit Ruten züchtige. Er erklärt, er habe mit einem Löchterlein, als mit einem lustigen Kind, in Etwas sexiren wollen; als er gesehen, daß es habe wollen zu gemein werden, habe er es nicht mehr gestattet. Daneben machen ihm die frömden Purenbuben (Konfirmanden) viel Verdrüß, weil sie ihm die Schulhür öffnen, auch die „Meitli“ antasten, und in der Unterrichtsstund die besten Plätze einnehmen. Der Rath scheint sich von der völligen Unschuld des Lehrers nicht überzeugt zu haben, denn er erkennt: „Soll sich „schulmeistermäsig“ aufführen.“ Auch gegen den Lateinschulmeister erhob sich 1632, wie es scheint, ein heftiger Sturm wegen Misshandlung der Schüler, wegen Blutgeschlagen des Gesichts, „Ohrenschränzen,“ daß man den Scherer brauchen müssen zum Erbarmen. Es wird ihm mit einer Klage beim Rath in Bern gedroht; auch 1746 wird einem solchen vom Rath befohlen, er solle nicht mit Büchern dren schagen.

Ueber Qualität und Bildungsstand der Lehrer liegen wenige Andeutungen vor. Wenn aber 1626 der Lateinschulmeister den deutschen Lehrer nicht neben sich dulden will, weil er früher Bettelvogt gewesen, was eine Schande sei, so nimmt man daraus schon zur Genüge wahr, aus was für Holz damals die Schulmeister geschnitten wurden. Welche soziale Stellung die Lehrer im Allgemeinen einnahmen, beweist eine Notiz von 1620, nach welcher die Lehrer als landesfremd oder wegen ihres ärgerlichen, bösen, anstößigen Wesens zum Vorlesen beim Abendmahl nicht gebraucht werden konnten. Anderwärts haben wir aus dieser Periode gefunden, daß eines Schulmeisters Tochter von Gränichen wegen unsittlichem Lebenswandel hingerichtet (!) worden, während eine solche in Lenzburg wegen des gleichen Fehlers wenigstens gefangen gesetzt ward. Wie wenig Wissen und Vorbildung aber auch gefordert wurde, so ist dennoch von 1738 ausdrücklich bezeugt, daß in Lenzburg damals keine hiefür „capacirte“ Persönlichkeit zu finden war. Man mußte, wie früher schon, zu einem pfälzischen Vertriebenen (1629) seine Zuflucht nehmen — oder zu einem Brandenburger (1645).

Auch die Lateinschulmeister scheinen nicht immer ausgezeichnete Leute gewesen zu sein. 1678 wird

vom Rath für einen als Lateinlehrer für unbrauchbar erfundenen an die gnädigen Herren in Bern die naive Bitte gestellt, sie möchten ihn auf den Predigtstuhl promoviren, worauf im gleichen Jahre noch die Schinznacher mit ihm beglückt wurden, ein Beweis mehr für das, was wir schon wissen, daß nach damaliger Anschauung Jeder noch für einen Pfarrer gut genug und tauglich gehalten wurde, aus dem nichts Anderes zu machen war. In der That suchten und fanden die meisten Lateinschulmeister Lenzburgs nach kurzer Zeit ihre Verwerthung als Prädikanten zu Holdenberg, Rölliken, Thalheim, Suhr, Schinznach, Ummiken &c. und die Schule konnte deswegen schwerlich exzelliren. Von 1580—1800, also in 220 Jahren wirkten an derselben 35 Lateinschulmeister.

Darum ist es denn auch nicht zu verwundern, wenn die Rathsprotokolle mit zahlreichen Klagen über die Lateinschulmeister versehen sind: sie halten schlecht Schule, sie halten den Morgen- und Wochengesang nicht, sie geben den Kindern die von der Stadt angeschafften Kerzen nicht, sie predigen zu viel auf dem Land.

Über die Leistungen der Schulen sind die Berichte kurz und trocken. Das Rathsprotokoll sagt in älterer Zeit einfach, die Prüfungen hätten befriedigt oder nicht befriedigt; was man aber von den Schulen erwartete und verlangte, erfahren wir erst 1736 aus einer Instruktion für die Lehrer. Der deutsche Schulmeister in der ersten Klasse soll Knaben und Mädchen deutsch und lateinisch lesen lehren, bis die Knaben in die zweite Klasse, die Mädchen in die Meitlischule kommen. In der zweiten Klasse sollen die Schüler deutsch „außen“ lernen, schreiben und singen, die begehrn latein zu lernen, werden zurückbehalten, bis sie den Donat*) können. Am Donnerstag und Samstag werden Knaben und Töchter, wer Lust hat, im Schreiben und Rechnen wohl unterrichtet. Am Mittwoch üben die Lehrer die Schüler im Gesang und ziehen mit ihnen zur Kirche. (Die Arbeit bleibt wie früher eingestellt.) In der Meitlischule wird Unterricht ertheilt in Religion, Rechnen, Schreiben, Musiziren.

Besoldung der Lehrer: 1620 ist der Schullohn des deutschen Lehrers 70 fl.; daneben erhält er von jedem Kind wöchentlich 1 fl., von fremden 1 fl., soll

*) Der römische Sprachlehrer Donatus schrieb ein Elementarbuch der lateinischen Sprache, welches durch's ganze Mittelalter hindurch und vielfach in der neueren Zeit als Leitsaden für den lateinisch-grammatikalischen Unterricht diente.

aber die Beheizung besorgen, während früher die Kinder das Holz zum Heizen bringen mußten, oder wie 1633 2 fl. für dasselbe bezahlten. 1629 werden dem neu gewählten Deutschschulmeister, einem vertriebenen Kirchen- und Schuldiener von Heidelberg, frönsäftlich $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen und 5 Pfld., von Schülern wöchentlich 2 fl., von fremden 1 fl. zugesichert. 1631 klagt er, er habe im Sommer nichts zu gewinnen (offenbar wurde keine Schule gehalten) und es werden ihm als Aufbesserung 8 Alstr. Holz bewilligt.

1647 ist die Besoldung 44 fl. 12 Mütt Kernen, 1 fl. wöchentlich von jedem Schüler. 1704 wird der alte Meitlischulmeister mit einem Biertheil seiner Besoldung pensionirt, der neu gewählte erhält $\frac{3}{4}$. 1728 hat der Meitlischulmeister 150 fl. und freie Wohnung. 1628 bezieht der Lateinschulmeister vom Schloß 5 fl. 5 Mütt Kernen, 1 Mütt Haser, vom Kirchengut Ammerswyl für die Kinderlehrten 20 fl., von der Stadt frönsäftlich 2 Mütt Kernen, 1 Mütt Roggen, 19 fl. vom Seckelmeister, 5 fl. vom Kirchenmeyer, 2 fl. vom Spitalmeister, 4 Saum Wein, er hat einen Baumgarten zu 12 fl., einen Graben zu 10 fl. Ertrag gewerhet zusammen 167 fl., 16 Mütt Kernen, 4 Mütt Roggen, 4 Mütt Haser, 4 Saum Wein. 1632 wird diese Besoldung um 12 fl. und 4 Mütt Roggen aufgebessert.

Eine 1675 erlassene, 1720 erneuerte Schulordnung für die Stadt Bern, deutsche Landschaft, mag die vorangehenden Mittheilungen über den Stand der Schulen ergänzen und das Bild vervollständigen.

Nach dieser Schulordnung soll auf dem Lande in allen Kirchhörinen und Gemeinden in eigenen oder gemieteten Schullökalen Schule gehalten werden, von Anfang Novembirs bis Ostern oder Mitte Aprils, im Sommer wöchentlich an einem Tag. Die angestellten Schullehrer sollen von Zeit zu Zeit von den Pfarrherren des mehrern unterrichtet werden. Sie sollen die Kinder fleißig, verständlich und deutlich lehren beten und lesen, zuerst im Psalmbuch, Testament und Bibel und dann anhalten zur Erlernung des Katechismus, die Größern sollen sie zum Psalmsingen, zum Schreiben fleißig anhalten und das Geschriebene lehren lesen, den Katechismus durch Katechiren erklären. Sie dürfen die Jugend, wo von nöthen, mit Fürsichtigkeit und Bescheidenheit mit der Rüthe züchtigen. Sie sollen nicht mehr befugt sein, ihre Schule durch ihr Weib und oft noch kleine Kinder versehen zu lassen. Die Eltern haben einen Schul-

lohn zu bezahlen an einen Vorgesetzten der Gemeinde, das Holz soll den Lehrern nicht mehr scheiterweise durch die Kinder zugetragen, sondern unentgeltlich zugeführt werden. Schüler werden in der Regel erst entlassen, wenn sie den Katechismus auswendig können. Auch Entlassene müssen in den Kinderlehrten den Katechismus rezitiren und den Gesang in der Kirche besuchen. Mit der Zulassung zum Tisch des Herrn soll nicht geeilet werden und die Erlaubnis mag öffentlich vor der Gemeinde ertheilet werden, wie vieler Orten mit großem Nutzen und Erbauung eingeführt worden. Auch nach der Konfirmation sollen die Konfirmirten nichts desto weniger noch einige Zeit sich zu den Repetitionen und Katechisationen in den Schulen, wie auch zur Unterweisung der Katholiken fleißig halten.

Die Leser der „Lehrerzeitung“ mögen aus diesem Auszuge über das ältere Schulwesen einer ehemaligen Berner Landstadt erkennen, welches reichen Inhalts in Sachen der Heimatkunde sie sich in dem angeführten fleißig gearbeiteten Buche zu versetzen haben. Es wird das Buch Niemand unbefriedigt aus der Hand legen, wer überhaupt an der Entwicklung der vaterländischen Kultur, des Rechts und der Politik Interesse nimmt.

Schulnachrichten.

Gidgenossenschaft. Ausnahmsweise hat sich der Nationalrath in seiner Sitzung vom 7. Juli auf das Gebiet des allgemeinen Erziehungswesens hinausgelassen, indem er nach lebhafter Diskussion für und gegen das Eintreten in die Bundeskompetenz eine Motion des Herrn Nationalrath Dr. Joos von Schaffhausen für erheblich erklärte, dahin gehend: „Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob für die in Fabriken beschäftigten Kinder gleichmäßige Bestimmungen von Bundeswegen zu treffen seien, namentlich in Bezug auf das Eintrittsalter und das Maximum der Arbeitszeit.“ Die Motion wurde schließlich in der von Herrn Nationalrath Friedrich beantragten Fassung angenommen: „Der Bundesrath ist eingeladen, in den Kantonen über die Arbeit der Fabrikinder eine allgemeine Untersuchung zu veranstalten.“

Das diesjährige Fabrikgesetz, welches in der letzten Abstimmung die Bürger von Baselland mit Mehrheit

angenommen haben, dürfte so ziemlich zureichend dasjenige enthalten, was sich die Männer im Nationalrath, welche der Motion Joos das Wort reden halfen, als im allgemeinen Bedürfnis liegend gedacht haben.

Da soll wieder Einer aufstehen und fragen: „Was kann aus Nazaret Gutes kommen?“ —

Aargau. Das am 6. Juli abgehaltene Jugendfest von Baden ist leider durch trübe Witterung und zwei Unglücksfälle gestört worden. Bei einem Manöver zwischen den jugendlichen Kadetten und den Freiwilligen der Stadt wurde ein 17 Jahre alter Schüler durch den Schuß aus einem Kanonchen an Arm und Unterleib derart verletzt, daß sein Leben in Gefahr steht. Kaum war dies geschehen, so wurde ein anderer Kadett, im ersten Glied stehend, von einem im zweiten Glied durch einen Schuß — glücklicher nicht bedeutend — verletzt. Es ist erklärlich, daß nach solchen Vorgängen das Manöver bald abgebrochen wurde.

— Man kann bei den Kinderpazierfahrten nicht zu vorsichtig sein. Im Laufe voriger Woche wollte Herr Lehrer Lang in Künzoldingen bei Zofingen mit der Schuljugend eine Spazierfahrt nach dem Hallwyler See machen. Als der mit zwei jungen Pferden bespannte und mit über 40 Kindern beladene Brückenwagen bei der Pintenwirtschaft Schillig in schnellem Laufe ankam, schlug der Wagen in Folge eines Seitensprunges des Handpferdes um undwarf die Kinder theils über einander, theils in's Feld hinaus, so daß viele derselben verletzt sind, einige sogar Beinbrüche und Achselverletzungen u. s. w. erlitten. Der junge Fuhrmann hatte leider für beide Pferde nur ein Leitseil angebracht und noch dazu leichtsinniger Weise die Räder nicht gespannt, was wohl die Hauptursache dieses bedauerlichen Unfalls gewesen sein mag.

(Aarg. Nachr.)

Nauenburg. Das korrektionelle Gericht hat einen 14jährigen Knaben, Namens Christian Vuillemin von Corgeraux, Kanton Freiburg, der im letzten Jahr zu Jenin im Val de Nuz vier mal und nach seiner Rückkehr in den Kanton Freiburg auch in Corgeraux Feuer eingelegt und überdies bei einer Gelegenheit 150 Fr. gestohlen hatte, zu zwei Jahren Einsperrung und ewiger Verbannung aus dem Kanton verurtheilt. In Freiburg hat der junge Bösewicht, der eine teuflische Freude an dem Schauspiel einer Feuersbrunst und der damit verbundenen Aufregung und Bewegung hat, auch noch ein Jahr abzusitzen.

Zürich. Beschuß der Revisionskommission in Bezug auf die Lehrerwahlen:

„Die Lehrer unterliegen in der Regel (mit der Ausnahme ist die Hochschule gemeint) alle 6 Jahre einer Erneuerungswahl.“

Die bisher definitiv angestellten Lehrer werden nach Annahme der Verfassung als für eine neue Amtsdauer gewählt betrachtet.

Die Erneuerungswahl wird nur vorgenommen auf schriftlich eingereichtes Verlangen von $\frac{1}{3}$ der Stimmfähigen.

Die Frage, ob und welcher Entschädigungsanspruch bei Nichtwiederwahl besteht, wird durch die Gesetzgebung erledigt.“

Über die Schulsynode wurde nichts in die Verfassung aufgenommen, der bisherige Artikel demnach gestrichen.

— **Verfassungsrevision.** Die beiden Schulkapitel von Hinwil und Bezirk Regensberg haben sich, das erstere mit großer Majorität, das letztere einstimmig gegen die periodische Wahl der Lehrer ausgesprochen; zugleich wurde die Einführung von Schulinspektoren als nicht im Wohl der zürcherischen Schule liegend erklärt.

— Der „Landbote“ sagt: Die periodischen Wahlen werden die Offenlichkeit nicht sobald in Ruhe lassen und wir wollen auch nicht garantiren, daß der Beschuß in toto aufrecht bleibe. Eine berechtigte Seite müssen wir der Opposition der Lehrer auch von unserm Standpunkt einräumen: es sollte, wenn man periodische Wahlen will, zum Mindesten einer Ausgleichung in den Besoldungen gerufen werden (ein Punkt, der in dem nur halb angenommenen Antrag enthalten war.)

St. Gallen. Erfreuliche Regung. Wie der Toggenburger Bote meldet, so tagten am 30. Juni Bezirkschulräthe der vier toggenburgischen Schulkreise in der Krone in Lichtensteig und behandelten die Frage der Einführung des Turnens als obligatorisches Unterrichtsfach für die Primarschule. Über Zweck und Segen dieser Übungen für Körper und Geist verbreitete sich der tiefdurchdachte Vortrag eines Fachmannes, woran sich Erörterungen über Umfang dieses Faches, über Zeit und Ort des Unterrichtes anschlossen, sowie darüber, wie die herrschenden Vorurtheile gegen die wohlthätige Einrichtung zu beseitigen seien. Das aufgeworfene Bedenken, es möchte eine diesfällige gesetzliche Vorschrift unter Umständen sich nicht ausführen lassen, rief einer Menge von Mittheilungen über erfreuliche Erfolge sachbezüglicher Bestrebungen und all-

gemein wurde anerkannt, was § 29 des Erziehungs-gesetzes als gut und heilsam auffstelle, müsse nunmehr konsequenter Weise auf Grund vielfacher Erfahrungen als obligatorisch erklärt und der Weg der Gesetzgebung betreten werden, wobei das Mittel der Belehrung und Aufklärung keineswegs ausgeschlossen sei. Es wurde sonach der Beschuß gefaßt: Verwendung beim Tit. Erziehungsrath dafür, daß das Turnen als obligatorisches Fach unter die Unterrichtsfächer der Primarschule aufgenommen werde.

Deutschland.

„Deutsche National-Handschrift.“ In Sachsen gibt es ein eigenes Bureau für gerichtliche Schriftvergleichungen. Der Direktor dieses Büros, Adolf Henze in Neu-Schönsfeld bei Leipzig, welcher s. J. einen Preis von 100 Thlr. auf die beste deutsche „National-Handschrift“ aussetzte, macht über die Entscheidungen des Preisgerichtes folgende Resultate bekannt. Von 50 Preisrichtern, welche ihr Gutachten über die ihnen vorgelegten Schriften der Preisbewerber abgaben, haben sich 38 zu Gunsten des Konkurrenz-Alphabets des Gymnasiallehrers Gosky in Cottbus entschieden und seine Schrift des ausgesetzten Preises würdig erachtet. Veränderungen an Gosky's Schrift, welche die Majorität der Preisrichter zur Bedingung machte, sind im Geiste der Gosky'schen Schrift ausgeführt worden.

Herr Henze wird nun in „Unterrichtsbüchern“ die Verbreitung der neuen National-Handschrift an die Hand nehmen.

Wir kennen die neue Handschrift nicht, sind aber stark versucht, die Maßregel für Löth- und Flickarbeit zu halten, indem wir die Bedeutung und die Nothwendigkeit einer „National-Handschrift“ nicht recht einzusehen vermögen. Warum nicht einfach die Handschrift der romanischen Nationalitäten annehmen, welche, wie die sogenannte deutsche Schrift sich aus der lateinischen, aber viel ungünstiger und weniger schönkürlich entwickelt hat? Man will eben, ungeachtet hervorragende Männer längst für Annahme jener romanischen Schriftart sich ausgesprochen, etwas Alpartes haben. —

Anzeigen.

Zakante Lehrerstelle an der Primarschule in Zug.

An der Primarschule der städtischen Lehranstalt wird hiermit der V. Primarschulkreis mit einem Jahresgehalt von 1050 Fr. bei höchstens 27 wöchentlichen Unterrichtsstunden zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Unterrichtsgegenstände sind die laut Schulorganisationsgesetz und Lehrplan vorgeschriebenen; dazu kommt noch der Unterricht im Turnen. Ebenso finden genügende Kenntnisse in Gesang, Musik und Zeichnen bei der Wahl Berücksichtigung. Bei gehöriger Kenntnis der französischen Sprache und möglicher Verwendung zur Aushilfe an der Sekundarschule wird entsprechende Gehalterhöhung in Aussicht gestellt. Antritt mit Herbstschulanfang. Aspiranten haben sich bis spätestens den 1. August d. J. bei Herrn Stadtpräsident Ed. Schwerzmann unter Beifügung ihrer Lehrpatente, Schul- und Sittenzeugnisse, sowie eines Ausweises über ihren Studiengang und ihre bisherige praktische Wirksamkeit schriftlich anzumelden.

Zug den 29. Juni 1868.

Namens der Stadtkanzlei:
Ant. Wictart, Stadtschreiber.

Zakante Lehrerstelle am Gymnasium in Zug.

Die mit geistlicher Pfründe verbundene Lehrerstelle am Gymnasium für lateinische und griechische Sprache (Rhetorik) nebst Aushilfe in andern Fächern wird hiermit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Bei einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 24 Stunden beträgt der jährliche Pfrund- und Schulgehalt 1400 Fr. nebst freier Wohnung und Garten (Messenstipendien und Alzidenzen nicht inbegriffen.) Die Schulbehörde behält sich freien Fächer-Austausch vor. Aspiranten haben sich unter Beilegung ihrer Zeugnisse und eines Ausweises über ihren Studiengang schriftlich bei Herrn Stadtpräsident Ed. Schwerzmann bis den 30. Juli I. J. anzumelden. Schulantritt mit Anfang Oktober.

Zug, den 27. Juni 1868.

Namens der Stadtkanzlei:
A. Wictart, Stadtschreiber.

Offene Lehrstelle.

Für ein Privatinstitut in Ungarn wird ein unverheiratheter Lehrer gesucht, der namentlich in deutscher und französischer Sprache, dann auch in den Anfangsgründen übriger Fächer gründlichen Unterricht ertheilen könnte. Wöchentlich 28 St. Gehalt 400 fl. öst. Währung und freie Station. Offerten unter Chiffre A. B. Nr. 10 an die Expedition dieses Blattes.

In J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld ist soeben eingetroffen:

Gesammelte Schriften

von
Ludwig Börne.

Vollständige Ausgabe.

12 Bändchen. Miniaturformat. Preis 6 Fr. 70.

Literarische Neuigkeiten,

soeben eingetroffen in

J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld:

Dorrer-Egloff, Gedichte	Fr. 2. 40
Förster, Ansichten vom Niederrhein, von Brabant, Flandern, Holland, England und Frankreich im April, Mai und Juni 1790.	= 1. 35
Friedrich, Museum geistvoller Lebensgedanken aus den Werken deutscher und ausländischer Schriftsteller	= 2. —
Gretschel, Lehrbuch zur Einführung in die organische Geometrie	= 9. 35
Hansen, 100 Rätsel zur Weckung des Nachdenkens für die reisere Jugend	= 1. —
Hauff's Lichtenstein. Illust. Volksausgabe	= 2. —
Hebel's ausgewählte Erzählungen des rheinländischen Hausfreundes	= 1. 30
Hoffmann, Rhetorik für Gymnasien. II.	= 1. 20
Jüngling, Saitenklänge, lyrische und epische Dichtungen. geb. Goldschn.	= 2. 70
Kurz, Geschichte der deutschen Literatur. IV. 1. Lfg.	= 1. —
Pitavall, Wilhelm Tell. 1/2 Lfg. à	= — 55
Noon, Anfangsgründe der Erd-, Völker- und Staatenkunde	= 2. —
Rothenbarth, kleine Schule des Landschaftsmalers in Mappe	= 7. 55
Sahlmen, Orgelbegleitungen	= 4. —
Schade, Paradigmen zur deutschen Grammatik	= 1. 60
Scherz & Junghänel, zweihundert ausgeführte Stilarbeiten	= 3. 20
Silberstein, Rudolf Gottschall, fünfundzwanzig Jahre einer Dichteraufbahn	= 2. 70
Weigelt & Richter, stilistische und grammatische Aufgaben	= — 35
— Sammlung ausgeföhrter Stilarbeiten	= 1. 35

Ein vorzügliches neues **Planino**, dreiseitig, wird zu 600 Fr. und ein gutes Klavier zu 100 Fr. verkauft.

Borrähig in J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld.

Deutsche Dichter und Prosaisten

nach ihrem Leben und Wirken geschildert

von H. Kurz und Dr. J. Faldaus.

4 Bände. Herabgesetzter Preis 8 Fr.

Eleg. in Leinwand geb. 12 Fr.

Verkaufs-Anzeige.

Sämtliche Klavier-Sonaten von Beethoven und Clementi, sowie "Körner's Orgelfreund", (lechterer sieben Bände umfassend) sind sehr billig zu kaufen. Wo, sagt die Expedition dieses Blattes.